



Sport und GEMA

Impressum:

Broschürentitel: Sport und GEMA
19. veränderte Auflage
Stand: 2022
Herausgeber: Deutscher Olympischer
Sportbund e. V.
D-60525 Frankfurt/M.
Tel.: 069 / 6700-0
Fax: 069 / 672581
[http: //www.dosb.de](http://www.dosb.de)
E-mail: born@dosb.de
Verantwortlich: N.N.
Redaktion: N.N.

Der Inhalt

Alles hat seinen Preis	Seite 4
Die GEMA	Seite 5
Der Deutsche Olympische Sportbund und die GEMA	Seite 5

Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Deutschen Olympischen Sportbund	Seite 6
Pauschalvertrag (früher Zusatzvereinbarung) zum Gesamtvertrag Bestimmte sportliche und gesellige Veranstaltungen, die durch Zahlung eines Jahrespauschalbetrages durch den Deutschen Olympischen Sportbund abgegolten sind	Seite 14

Was sollten Veranstalter außerdem wissen?	Seite 17
Wie können Veranstalter Geld sparen?	Seite 18

Anschrift des Kundencenter der GEMA	Seite 19
Anschriften der Landessportbünde	Seite 19

Tarife der GEMA (s. gesonderte Anlage)	
Formulare der GEMA (s. gesonderte Anlage)	

Alles hat seinen Preis

Sportliche oder gesellige Veranstaltungen sind in den meisten Fällen ohne Musik nicht denkbar. Die Musik gestaltet und untermalt, sie gibt vielen Angeboten unserer Vereine und Verbände erst den rechten Rahmen.

Wer macht sich aber schon einmal Gedanken darüber, wie diese Musik bezahlt wird? Es ist dabei nicht an die Honorierung der Musikkapellen oder den Kauf von Schallplatten und Tonbändern gedacht, gemeint ist vielmehr die schöpferische Arbeit der Komponisten und Textdichter.

Wenn ein Schreiner einen Tisch liefert, dann handelt es sich dabei um einen einmaligen Vorgang, bei dem mit der Zahlung das Material und die handwerkliche Arbeit abgegolten sind.

Anders ist das bei den Komponisten oder Textdichtern, Ihre Werke können immer wieder und in vielen Formen aufgeführt und vervielfältigt werden.

Jeder wird daher Verständnis dafür haben, dass die Musikschaftenden für die Verwendung ihres geistigen Eigentums auch ein Recht auf Bezahlung haben.

Für den Schreiner ist es eine einfache Sache, den Verkauf eines jeden Tisches selbst abzuwickeln. Für die Musikschaftenden ist dies jedoch bei der Fülle der Kompositionen und Verwertungsarten unmöglich.

Um die Rechte der Urheber zu wahren, wurde die GEMA von den Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern gegründet.

Die GEMA

- Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte und mechanische Vervielfältigungsrechte -

Das Urheberrechtsgesetz besagt, dass allein der Urheber das Recht hat, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um musikalische Werke der ernsten oder der Unterhaltungs- und Tanzmusik handelt.

Da es einerseits für den Urheber unmöglich wäre, mit jedem Musikveranstalter wegen der Aufführungsrechte zu verhandeln und zum anderen auch die Veranstalter selbst, in diesem Falle die Vereine und Verbände, überfordert wären, die Verträge im Einzelnen zu schließen, wird diese Aufgabe von der GEMA übernommen. Sie nimmt die Interessen der Urheber gegenüber allen Veranstaltern wahr.

Dabei vertritt sie nicht nur die Rechte der deutschen Komponisten, Textdichter und Musikverlage, sondern auch die der ausländischen.

Die GEMA ist gemeinnützig, sämtliche Einnahmen fließen nach Abzug der Kosten den Urhebern zu. Der gesetzliche Schutz des Urheberrechtes steht dem Schöpfer eines Werkes zu Lebzeiten und 70 Jahre nach seinem Tode zu.

Der Deutsche Olympische Sportbund und die GEMA

Es ist also klar, wer Musik aufführt, hat auch mit der GEMA zu tun.

Daraus ergeben sich die Folgerungen:

- Musikaufführungen sind genehmigungspflichtig.
- Für die Aufführung muss eine Vergütung bezahlt werden.

Es ist verständlich, dass der Deutsche Olympische Sportbund bei der Vielfalt der Musikverwendung im sportlichen Bereich im Interesse seiner Vereine und Verbände Abkommen mit der GEMA getroffen hat.

Diese Abkommen garantieren:

- **Unter bestimmten Voraussetzungen werden Vorzugssätze bei Musikaufführungen gewährt.**
- **Durch die Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages durch den Deutschen Olympischen Sportbund erfolgt eine Freistellung von den GEMA-Vergütungen bei bestimmten Veranstaltungen mit musikalischer Umrahmung.**

Die Abkommen mit der GEMA verpflichten den Deutschen Olympischen Sportbund, seine Vereine und Verbände über die Einzelheiten der Verträge sowie über deren Handhabung zu informieren, zumal der Deutsche Olympische Sportbund nicht nur Rechte und Vergünstigungen erwirkt hat, sondern auch Verpflichtungen eingegangen ist.

Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Deutschen Olympischen Sportbund

1. Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 geschlossen. Er verlängert sich sodann um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht ein Monat vorher bis zum 30.11. gekündigt wird.
- (2) Bei einer Neugestaltung der Vertragshilfeleistungen und der hierfür gewährten Gesamtvertragsnachlässe (siehe Ziff. 3. und 4. dieses Vertrags) in sämtlichen Gesamtverträgen der GEMA oder bei Vorliegen einer finalen juristischen Entscheidung zur Neugestaltung dieses Themenkomplexes (bestandskräftige Entscheidung der Schiedsstelle oder der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften bzw. rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über eine Änderung / Neugestaltung der Gesamtvertragsnachlässe, die seitens der GEMA gegenüber ihren Gesamtvertragspartnern eingeräumt werden) - können die Regelungen des Abs. (1) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31.12.2023. Sofern die Vertragsparteien innerhalb dieser drei Monate keine einvernehmliche Regelung des Themenkomplexes erzielen, kann jede Partei den Gesamtvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des folgenden Monats kündigen. Bis zur endgültigen Vertragsbeendigung gelten die Ziffern 3. und 4. dieses Vertrags fort.

2. Berechtigtenkreis

Der Gesamtvertrag wird mit dem DOSB und den folgenden Landessportbünden und deren Mitgliedern sowie den folgenden Spitzenverbänden, Verbänden mit besonderen Aufgaben und Sportverbänden ohne internationale Anbindung geschlossen:

Landessportbünde

- Bayerischer Landes-Sportverband
- Hamburger Sportbund
- Landessportbund Berlin
- Landessportbund Brandenburg
- Landessportbund Bremen
- Landessportbund Hessen
- Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern
- Landessportbund Niedersachsen
- Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- Landessportbund Rheinland-Pfalz
- Landessportbund Sachsen
- Landessportbund Sachsen-Anhalt
- Landessportbund Thüringen
- Landessportverband für das Saarland

- Landessportverband Schleswig-Holstein
- Landessportverband Baden-Württemberg
Badischer Sportbund (Nord)
Badischer Sportbund Freiburg
Württembergischer Landessportbund

Spitzenverbände, Verbände mit besonderen Aufgaben und Spitzenverbände ohne internationale Anbindung:

- adh - Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband
- American Football Verband Deutschland
- Bob- und Schlittenverband für Deutschland
- Bund Deutscher Radfahrer
- Bundesfachverband für Kickboxen (WAKO Deutschland)
- Bundesverband staatlich-anerkannter Berufsfachschulen für Gymnastik und Sport (BBGS)
- Bundesverband Deutscher Gewichtheber
- Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer
- Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland
- CVJM Deutschland
- Deutsche Billard-Union
- Deutsche Eislaufer-Union
- Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft
- Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (Deutscher Sportärz-
tebund)
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
- Deutsche Olympische Gesellschaft
- Deutsche Reiterliche Vereinigung Bundesverband für Pferdesport und Pferde-
zucht
- Deutsche Taekwondo Union
- Deutsche Triathlon Union
- Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft
- Deutscher Aero Club
- Deutscher Aikido-Bund
- Deutscher Alpenverein
- Deutscher Badminton-Verband
- Deutscher Baseball und Softball Verband
- Deutscher Basketball Bund
- Deutscher Behindertensportverband
- Deutscher Betriebssportverband
- Deutscher Boccia-, Boule- und Petanque-Verband
- Deutscher Boxsport-Verband
- Deutscher Curling-Verband
- Deutscher Dart-Verband
- Deutscher Eishockey-Bund
- Deutscher Eisstock-Verband
- Deutscher Fechter-Bund
- Deutscher Fußball-Bund
- Deutscher Gehörlosen-Sportverband
- Deutscher Golf Verband
- Deutscher Handballbund

- Deutscher Hockey-Bund
- Deutscher Judo-Bund
- Deutscher Ju-Jutsu-Verband
- Deutscher Kanu-Verband
- Deutscher Karate Verband
- Deutscher Kegler- und Bowlingbund
- Deutscher Leichtathletik-Verband
- Deutscher Minigolfsport Verband
- Deutscher Motor Sport Bund
- Deutscher Motoryachtverband
- Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband
- Deutscher Ringer-Bund
- Deutscher Rollsport- und Inline-Verband
- Deutscher Ruderverband
- Deutscher Rugby-Verband
- Deutscher Schachbund
- Deutscher Schützenbund
- Deutscher Schwimm-Verband
- Deutscher Segler-Verband
- Deutscher Skibob Verband
- Deutscher Skiverband
- Deutscher Sportakrobatik-Bund
- Deutscher Sportlehrerverband
- Deutscher Squash Verband
- Deutscher Tanzsportverband
- Deutscher Tennis Bund
- Deutscher Tischtennis-Bund
- Deutscher Turner-Bund
- Deutscher Verband für Freikörperkultur-Verband für Familien-, Breitensport und Naturismus
- Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf
- Deutscher Volleyball-Verband
- Deutscher Wasserski- und Wakeboard-Verband
- Deutscher Wellenreitverband
- Deutsches Polzeisportkuratorium
- DJK-Sportverband
- Floorball-Verband Deutschland
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft- GEW-Sportkommission
- Kneipp-Bund
- MAKKABI Deutschland
- Rad- und Kraftfahrerbund "Solidarität" Deutschland 1896
- Snowboard Verband Deutschland
- Special Olympics Deutschland
- Stiftung Sicherheit im Skisport
- Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine
- Verband Deutscher Sporttaucher

3. Vertragshilfe

Der DOSB gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass der DOSB die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit und kooperative Zusammenarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die angeschlossenen Landessportbünde und deren Mitglieder sowie die angeschlossenen Spitzenverbände, Verbände mit besonderen Aufgaben und Sportverbände ohne internationale Anbindung dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachkommen sowie die für die Kommunikation vorgesehenen Kanäle (Nutzung des Online-Portals) einzuhalten. Außerdem verpflichtet sich der DOSB, seine angeschlossenen Landessportbünde sowie die Spitzenverbände regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen;
- (2) dass der DOSB die angeschlossenen Landessportbünde veranlasst, der GEMA die Namen und soweit möglich die genauen Anschriften derer Mitgliedsvereine zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Meldung der Mitglieder erfolgt ausschließlich durch die dem DOSB angeschlossenen Landessportbünde als Excel-Datei in einem hierfür von der GEMA zur Verfügung gestellten und auf der Website der GEMA abrufbaren Format. Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, werden die dem DOSB angeschlossenen Landessportbünde die Daten online melden und aktuell halten.
Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.

4. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, dem DOSB und den angeschlossenen Landessportbünden sowie und deren Mitgliedern sowie den angeschlossenen Spitzenverbänden, Verbänden mit besonderen Aufgaben und Sportverbänden ohne internationale Anbindung für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von, derzeit, 20 % einzuräumen.
- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (3) Den DOSB angeschlossenen Landessportbünden und deren Mitgliedern, den angeschlossenen Spitzenverbänden, den Verbänden mit besonderen Aufgaben und den Sportverbänden ohne internationale Anbindung wird der Gesamtvertragsnachlass frühestens 5 Werktage nach erstmaliger Meldung der Mitgliedschaft durch den DOSB bzw. durch die Meldung der Mitgliedschaft der dem DOSB angeschlossenen Landessportbünden für den Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und GEMA eingeräumt. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Meldung der Mitglieder durch den DOSB bzw. durch die dem DOSB angeschlossenen Landessportbünde gemäß dem hierfür von der GEMA vorgesehenen und auf der Website der GEMA abrufbaren Formular. Eine rückwirkende Einräumung bei verspäteter Meldung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

- (4) Der Gesamtvertragsnachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Austritts des Mitglieds aus dem DOSB bzw. dem D05B angeschlossenen Landessportbünden.
- (5) Wird die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestritten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, besteht kein Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

5. Programme/ Musikfolge

Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

6. Anmeldungen

- (1) Einzelveranstaltungen mit Musikern sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:
 - a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
 - b) Tag der Veranstaltung,
 - c) Art der Veranstaltung,
 - d) Ort der Veranstaltung,
 - e) Name des Veranstaltungsorts,
 - f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm-von Wand zu Wand gemessen,
 - g) Höhe des Eintrittsgeldes oder eines sonstigen Kostenbeitrags.
- (2) Sonstige Einzelveranstaltungen sind ebenfalls spätestens drei Tage vor Durchführung bei der GEMA anzumelden. Die dabei außer
 - a) der genauen Anschrift des Veranstalters, der Art der Veranstaltung,
 - b) dem Tag der Veranstaltung und dem Ort der Veranstaltung,für die Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben sind aus den Tarifen der GEMA ersichtlich.
- (3) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

7. Meldepflicht/ Unerlaubte Musikdarbietungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht *von* der gesetzlichen Verpflichtung, *vor* der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.
- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, wer-

den bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

8. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

9. Datenschutz

- (1) Der DOSB und die angeschlossenen Landessportbünde sowie die angeschlossenen Spitzenverbände des DOSB versichern, dass sämtliche nach diesem Vertrag zu übermittelnden personenbezogenen Daten, insbesondere die Stammdaten der Landessportbünde, die Stammdaten der Mitglieder der Landessportbünde, die Stammdaten der Spitzenverbände, die Stammdaten der Verbände mit besonderen Aufgaben und der Verbände ohne internationale Anbindung unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere in Vereinbarkeit mit der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) beim Betroffenen erhoben wurden. Der DOSB versichert zudem, dass die angeschlossenen Landessportbünde datenschutzrechtlich zur Übermittlung der personenbezogenen Daten an die GEMA befugt ist und - sofern datenschutzrechtlich erforderlich - notwendige Einwilligungen nach Art. 6 Abs.1 lit. a) unter Beachtung von Art. 7 DS-GVO eingeholt hat.
- (2) Der DOSB verpflichtet sich, die GEMA von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Bußgeldern, Aufwendungen und sonstigen Verpflichtungen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die aus einer schuldhaften Verletzung der ihm obliegenden Verpflichtungen aus Absatz 1 entstehen, freizustellen. Die GEMA wird dem DOSB unverzüglich informieren, wenn Dritte ihr gegenüber unter die vorstehende Freistellungsverpflichtung fallende Ansprüche erheben, und ihr, soweit möglich und zumutbar, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Der DOSB ist verpflichtet, der GEMA unverzüglich alle ihr verfügbaren Informationen über den betreffenden Sachverhalt vollständig mitzuteilen.
- (3) Die GEMA verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Erfordernisse im Hinblick auf ihre Verpflichtungen sicherzustellen. Sie wird die ihr übermittelten personenbezogenen Daten nur zu Zwecken der Erfüllung des zwischen GEMA und dem DOSB geschlossenen Gesamtvertrages verarbeiten und insbesondere nicht an Dritte übermitteln. Die Nutzung der Daten zum Zwecke etwaiger Inkassotätigkeiten für andere Verwertungsgesellschaften sowie die Möglichkeit zur Einschaltung von Auftragsverarbeitern im Sinne des Art. 28 DS-GVO zur Vertragserfüllung bleiben davon unberührt.

10. Compliance

- (1) Die Parteien verpflichten sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche deutschen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption einzuhalten.
- (2) Diese Verpflichtung umfasst das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von

Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.

- (3) Die Parteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.
- (4) Stellt eine der Parteien fest, dass die andere gegen Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist die feststellende Partei verpflichtet, die andere Partei umgehend von dem Verstoß in Kenntnis zu setzen und mit einer Frist zur Behebung aufzufordern. Bei schwerwiegenden Verstößen ist die feststellende Partei zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- (5) Die Parteien bestätigen hiermit, dass sie keine illegalen Praktiken, wie finanzielle Zuwendungen oder sonstige Geschenke an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der jeweils anderen Partei oder deren Familienmitglieder ausüben, um Aufträge von der jeweils anderen Partei zu erhalten. Bei schwerwiegenden Verstößen besteht ansonsten das Recht zur außerordentlichen Kündigung gegenüber der die illegalen Praktiken ausübenden Partei.
- (6) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, mögliche Interessenkonflikte offenzulegen. Dies betrifft insbesondere die wirtschaftliche und familiäre Verbundenheit seitens des Personals der jeweiligen Partei. Entstehen im Zuge der Vertragserfüllung hierdurch Interessenkonflikte, so sind diese der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Parteien treffen sodann alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte zu beenden.

11. Schiedsstelle

- (1) Die Parteien versuchen Probleme, die bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen. Das Recht zur Anrufung der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (§§ 92ff. VGG) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Wird die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestritten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, besteht für den Zeitraum während der Anhängigkeit des Verfahrens kein Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

12. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern des DOSB in grundsätzlichen Fragen wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den DOSB benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

13. Kontakt

Anfragen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages durch den DOSB werden an die folgende E-Mail-Adresse gerichtet: gesamtvertragspartner@gema.de. Die Meldung von Mitgliedern erfolgt gegenüber verbandsmeldung@gema.de

14. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

**Auszug aus dem
Pauschalvertrag (früher Zusatzvereinbarung)
zwischen
der GEMA und dem Deutschen Olympischen Sportbund**

1. Vertragslaufzeit

- (1) Der Pauschalvertrag wird für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2023 geschlossen und endet automatisch ohne, dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Sofern ein Landessportbund während der Laufzeit des Pauschalvertrages aus dem Kreis der Berechtigten ausscheidet, wird die Vergütung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum nur anteilig berechnet.
- (3) Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus dem Pauschalvertrag nicht nach, ist die jeweils andere Vertragspartei nach vorangegangener Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.
- (4) Der Pauschalvertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden.

2. Berechtigte

Der Pauschalvertrag wird für folgende Landessportbünde des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. und deren Mitglieder geschlossen:

- Landessportverband Baden-Württemberg
 - Badischer Sportbund (Nord)
 - Badischer Sportbund Freiburg
 - Württembergischer Landessportbund
- Bayerischer Landes-Sportverband
- Landessportbund Berlin
- Landessportbund Brandenburg
- Landessportbund Bremen
- Hamburger Sportbund
- Landessportbund Hessen
- Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern
- Landessportbund Niedersachsen
- Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- Landessportbund Rheinland-Pfalz
- Landessportverband für das Saarland
- Landessportbund Sachsen
- Landessportbund Sachsen-Anhalt
- Landessportverband Schleswig-Holstein
- Landessportbund Thüringen

3. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Der Deutsche Olympische Sportbund e.V. zahlt zur Abgeltung der unter Ziffer 3. aufgeführten Musiknutzungen der Berechtigten nach Ziffer 2 eine Pauschale je Mitgliedschaft.

4. Abgegoltene Musiknutzungen

folgende Musiknutzungen der Berechtigten sind durch Zahlung der Vergütung abgegolten:

- (a) Jahres- und Monatsversammlungen
- (b) Vortragsabende
- (c) Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz
- (d) Festzüge bei Sportfesten mit Spielmannszügen
- (e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- (f) Totenfeiern
- (g) Faschingsveranstaltungen der Jugendabteilungen, an denen nur jugendliche Mitglieder und Kinder, ggf. mit Begleitpersonen (z.B. Eltern), dieser Abteilungen teilnehmen und für die kein Eintritt verlangt wird.
- (h) Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- (i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern. Der DOSB lässt uns hier nach Vertragsabschluss eine Liste der entsprechenden Sportarten zukommen.
- (j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hier für eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet.
- (k) Musiknutzungen auf den Internetseiten der Landessportbünde und Sportvereine, in denen diese über ihre Veranstaltungen berichten.
- (l) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen. Nicht abgegolten sind hier Shows und Galas mit Eintrittsgeld.
- (m) Musiknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z.B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.
- (n) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich bei denen ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und dafür keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird sowie die Teilnahme am Probetraining (max. 3). Nicht abgegolten sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z.B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer). Die Regelung Lit. n) findet keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben, aber keine Fachabteilungen unterhalten.
- (o) Musiknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Sportbildungswerken und in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.
- (p) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte "Pausenmusik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern.

5. Verhandlungen über die Fortsetzung des Pauschalvertrages

Die Parteien vereinbaren, im 1. Quartal 2023 über die Fortsetzung dieses Pauschalvertrages nach Ablauf des Jahres 2023 zu verhandeln.

6. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieser Pauschalvertrag ersetzt die Zusatzvereinbarung vom Nr. 3 vom 20.10.2016/02.11.2016.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bei der Angemessenheitsregelung gem. der Vergütungssätze U-V / M-V Abschnitt VA alle zutreffenden tariflichen oder gesamtvertraglichen Nachlässe eingeräumt werden. Auf die Vergütungen nach der Angemessenheitsregelung nach Buchstabe B werden keinerlei Nachlässe eingeräumt und keine Zuschläge berechnet.
- (6) Bei Veranstaltungen mit sog. Arrangement-Preisen (= im Kartenpreis inkludiertes Essen) besteht Einigkeit darüber, dass als Berechnungsgrundlage 1/3 des Kartenpreises als tarifliches Eintrittsgeld herangezogen wird.
- (7) Bei erstmaligen Verstößen gegen die Anmeldepflichten werden keine Kontrollkosten erhoben.

Was sollten Veranstalter außerdem wissen?

- Die Aufführungsgenehmigung ist grundsätzlich von demjenigen einzuholen, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Aufführung erfolgt.
Das heißt: Bei Durchführung einer Veranstaltung in einem gemieteten Lokal ist nicht der Besitzer des Lokals für die Einholung der Genehmigung und Zahlung der GEMA-Gebühren zuständig, sondern der veranstaltende Verein oder Verband.
- Anmeldevordrucke stellt das Kundencenter der GEMA auf Anforderung zur Verfügung.
- Für Veranstaltungen in Festzelten oder im Freien gelten besondere Vordrucke, die ebenfalls bei der GEMA angefordert werden können.
- Die Anmeldung einer Musikaufführung bei der GEMA ist unabhängig von der Anmeldung der Veranstaltung bei der Gemeindebehörde.
- Ob die Musik von Berufs- oder Laienmusikern aufgeführt wird, ob Vereinsmitglieder oder Gäste selbst mitwirken, hat auf die Verpflichtung, die GEMA-Genehmigung zu erwerben, keinen Einfluss. Auch spielt es keine Rolle, ob die Musik nach Noten oder aus dem Gedächtnis vorgetragen oder ob eine Musik vollständig oder bruchstückweise wiedergegeben wird.
- Die GEMA-Genehmigung ist auch für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik durch Schallplatten, Tonbänder, Musikautomaten, sonstige Tonträger sowie für Musikaufführungen bei der Wiedergabe von Hörfunk und Fernsehen erforderlich.
- Die Aufnahme des von der GEMA verwalteten Werkbestandes auf Tonträger, PC, o. Ä. ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes nur mit Einwilligung der GEMA zulässig. Dies gilt auch für die Herstellung und Verwendung von Tonträgern zu Abhör- und Studienzwecken im Rahmen der internen Vereinsarbeit. Der Abschluss entsprechender Lizenzverträge gibt den Vereinen die Möglichkeit, die Einwilligung der GEMA in der für sie günstigsten Weise zu erlangen.
- Die Tarife der GEMA enthalten nicht die Umsatzsteuer!
Diese muss daher zur Errechnung der echten Gesamtvergütungen jeweils hinzugerechnet werden, derzeit 7%.
- Ganz allgemein gilt noch, dass sich Vereine und Verbände rechtzeitig vor der betreffenden Veranstaltung mit dem Kundencenter der GEMA bzw. ihrem Landessportbund in Verbindung setzen können.
Der dort eingeholte Rat kann die Veranstaltung vor Nachteilen schützen.
- Die Veranstalter sollten in ihren Verträgen mit den Kapellen sicherstellen, dass diese Programme der musikalischen Beiträge zur Verfügung stellen; andererseits bleibt der Verein verpflichtet, sämtliche musikalischen Darbietungen im Laufe der Veranstaltung schriftlich festzuhalten. Werden die Programme (Musikfolgen) von Livemusik-Veranstaltungen nicht bei der GEMA eingereicht, entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

Wie können Veranstalter Geld sparen?

- Vereine und Verbände, die in einem Jahr mehrere gesellige Veranstaltungen durchführen, sollten statt Einzelverträgen einen Pauschalvertrag mit der GEMA abschließen. Sie sparen dabei 10%, sofern mindestens 11 Veranstaltungen im Jahr durchgeführt werden.
- Die rechtzeitige Anmeldung jeder Veranstaltung bei der GEMA schützt vor Zahlungen in doppelter Höhe der Normalvergütung (d.h. ohne Berücksichtigung des Gesamtvertragsnachlasses), die von der GEMA gefordert werden können, wenn die Genehmigung nicht oder nur verspätet eingeholt wurde.
- Unnötige Kosten können verhindert werden, wenn die GEMA-Gebühr innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung gezahlt wird. Für jede Mahnung wird ein Auslagenersatz von 4,-- Euro erhoben.
- Musikstücke von Komponisten, die bereits mehr als 70 Jahre verstorben sind, sind genehmigungs- und vergütungsfrei, es sei denn, dass die Werke in schutzfähiger Weise neu bearbeitet wurden.

Bei bestimmten Veranstaltungen empfiehlt es sich daher, zu überprüfen, ob nicht solche Musik gespielt werden kann. Bei Unterhaltungs- und Tanzmusik ist jedoch stets davon auszugehen, dass diese urheberrechtlich geschützt ist.

- Bei vielen Sportveranstaltungen wird Musik zur Umrahmung, als Pausenfüller oder vor und nach den Veranstaltungen verwandt. Werden dabei Schallplatten oder CD benutzt, wird neben der GEMA-Vergütung, die sich nach der Besucherzahl und der Höhe des Eintrittsgeldes richtet, ein Zuschlag von 20% für die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) zuzüglich Umsatzsteuer erhoben.

Wird bei der Veranstaltung jedoch Musik von selbst aufgenommenen Tonträgern (z. B. selbst gebrannte CD, MP3, PC, etc.) gespielt so fällt hierfür ein Vervielfältigungsrecht an. Die GEMA bietet hierfür einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 13,- je 100 vervielfältigten Musikwerken (Musiktiteln) an. Diese Vergütung entfällt, wenn nur Originaltonträger verwendet werden.

- Seit dem 01.01.2014 gilt die Vergütung für eine Musiknutzung von max. 8 Stunden. Beträgt die Dauer der Musiknutzung mehr als 8 Stunden (Pausen von mehr als 15 Minuten werden bei der Berechnung der Zeitdauer abgezogen), erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 25% je 2 weitere Stunden Musiknutzung.

Anschrift des Kundencenters der GEMA

GEMA
11506 Berlin
Tel: 030 – 588 58 999 oder 030 1200210-53
Fax: 030 – 212 92 795
E-Mail: kontakt@gema.de
www.gema.de

Anschriften der Landessportbünde

Landessportverband Baden-Württemberg

Postfach 501146
70341 Stuttgart

Tel: 0711 28077850
Fax: 0711 28077878
E-Mail: info@lsvbw.de

- Badischer Sportbund Nord

Am Fächerbad 5, Haus des Sports
76131 Karlsruhe

Tel: 0721 1808 0
Fax: 0721 1808 28
E-Mail: info@badischer-sportbund.de

- Badischer Sportbund Freiburg

Wirthstraße 7, 79110 Freiburg
Postfach 215, 79002 Freiburg

Tel: 0761 15246 0
Fax: 0761 15246 31
E-Mail: info@bsb-freiburg.de

- Württembergischer Landessportverband

Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

Tel: 0711 280 77 100
Fax: 0711 280 77 105
E-Mail: info@wlsb.de

Bayerischer Landes-Sportverband

Postfach 500 120
80971 München

Tel: 089 15702 0
Fax: 089 15702 444
E-Mail: info@blsv.de

Landessportbund Berlin

Jesse-Owens-Allee 2
14053 Berlin

Tel: 030 30002 0
Fax: 030 30002 107
E-Mail: info@lsb-berlin.de

Landessportbund Brandenburg

Schopenhauerstraße 34

	14467 Potsdam Tel: 0331 97198 0 Fax: 0331 97198 34 E-Mail: info@lsb-brandenburg.de
Landessportbund Bremen	Auf der Muggenburg 30 28217 Bremen Tel: 0421 792870 Fax: 0421 71834 E-Mail: info@lsb-bremen.de
Hamburger Sportbund	Schäferkampsallee 1 20357 Hamburg Tel: 040 41908 0 Fax: 040 41908 274 E-Mail: hsb@hamburger-sportbund.de
Landessportbund Hessen	Otto-Fleck-Schneise 4 60528 Frankfurt am Main Tel: 069 6789 0 Fax: 069 6789 109 E-Mail: info@lsbh.de
Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern	Wittenburger Straße 116 19059 Schwerin Tel: 0385 76176 0 Fax: 0385 76176 31 E-Mail: lsb@lsb-mv.de
LandesSportBund Niedersachsen	Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10 30169 Hannover Tel: 0511 1268 0 Fax: 0511 1268 190 E-Mail: info@lsb-niedersachsen.de
Landessportbund Nordrhein-Westfalen	Postfach 101506 47015 Duisburg Tel: 0203 7381 0 Fax: 0203 7381 616 E-Mail: info@lsb-nrw.de
Landessportbund Rheinland-Pfalz	Rheinallee 1 55116 Mainz Tel: 06131 2814 191 Fax: 06131 2814 120 E-Mail: pressestelle@lsb-rlp.de
Landessportverband für das Saarland	Hermann Neuberger Sportschule 4

66123 Saarbrücken

Tel: 0681 3879 0
Fax: 0681 3879 154
E-Mail: info@lsvs.de

Landessportbund Sachsen

Postfach 100952
04009 Leipzig

Tel: 0341 21631 0
Fax: 0341 21631 85
E-Mail: lsb@sport-fuer-sachsen.de

Landessportbund Sachsen-Anhalt

Postfach 110129
06015 Halle

Tel: 0345 5279 0
Fax: 0345 5279 100
E-Mail: halle@lsb-sachsen-anhalt.de

Landessportverband Schleswig-Holstein

Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

Tel: 0431 6486 0
Fax: 0431 6486 190
E-Mail: info@lsv-sh.de

Landessportbund Thüringen

Werner-Seelenbinder-Straße 1
99096 Erfurt

Tel: 0361 34054 0
Fax: 0361 34054 77
E-Mail: info@lsb-thueringen.de